

Begründung

(...)

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Überschrift

Die Bezeichnung der Sachverständigen wird in die bundesweit verwendete Bezeichnung „Prüfsachverständige für Brandschutz“ geändert. Dies erleichtert Bauherrinnen und Bauherren sowie den Bauaufsichtsbehörden die Entscheidung, ob die für sie tätigen Personen als prüfende Sachverständige nach § 65 Abs. 4 LBauO eingesetzt werden können. Daneben erleichtert dies auch den vom Land Rheinland-Pfalz anerkannten Personen den Zugang für ein Tätigwerden in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland. (Sofern im weiteren Verordnungstext eine Anpassung erfolgt, gelten die Erläuterungen entsprechend.)

Der Überschrift wird außerdem eine amtliche Abkürzung hinzugefügt, da damit zu rechnen ist, dass die Vorschrift häufig zu zitieren ist.

Zu § 1 Prüfsachverständige für Brandschutz

Zum Schutz des neu eingeführten Titels und zur Vermeidung der Verwendung durch unberechtigte, da nicht anerkannte Personen, erfolgt eine Klarstellung in Absatz 3.

Zu § 2 Voraussetzungen für die Anerkennung

In Absatz 1 werden in Anlehnung an die Regelungen der M-PPVO die Studienfächer nach Nummer 1 um die Fachrichtung „Hochbau“ ergänzt. Zudem wird durch die Änderung in Nummer 1 klargestellt, dass auch der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs mit dem Schwerpunkt Brandschutz die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt. Es ist dabei nicht ausreichend, dass im Studiengang auch das Thema Brandschutz behandelt wird, vielmehr muss die Zielrichtung des Studiengangs sich auf den (baulichen) Brandschutz beziehen. Die aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten, dritten und vierten Einstiegsamt im feuerwehrtechnischen Dienst (APOFwD-

E2/ 3/ 4) vom 20. August 2019 (GVBl. S. 182, BS 2030-19) erforderlichen Änderungen wurden berücksichtigt.

Durch § 3 Abs. 4 APOFwD-E2/ 3/ 4 wurden die Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zum dritten Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes erweitert. Die Anerkennungsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der vorliegenden Landesverordnung, nach der eine eigenverantwortliche Tätigkeit u. a. als Ingenieurin oder Ingenieur gefordert wird, bleibt – wie bisher – davon unberührt. Es handelt sich insoweit um unabhängig voneinander zu prüfende Anerkennungsvoraussetzungen. Dies bedeutet, dass durch Ableistung des dritten Einstiegsamts des feuerwehrtechnischen Dienstes zwar die Anerkennungsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt wird; ob die eigenverantwortliche Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorliegt, richtet sich danach, ob die antragstellende Person u. a. als Ingenieurin oder Ingenieur selbstständig tätig ist. Dies gilt nicht zuletzt auch, da nach § 2 Abs. 1 Satz 2 (musterkonform) die Eigenverantwortlichkeit u. a. an die Ingenieurtätigkeit anknüpft.

Ebenso wird durch die Ergänzung in Nummer 3 klargestellt, dass die geforderte fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss des Fachstudiums beziehungsweise der Ausbildung nach Nummer 1 abgeleistet sein muss. Daneben wird klargestellt, dass die von den Antragstellern nachzuweisende Berufserfahrung sich in erster Linie auf Sonderbauten nach § 50 LBauO beziehen muss, wobei die Vorschrift fordert, dass die Erfahrungen vor allem bei unterschiedlichen Arten von „großen“ Sonderbauten mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad wie Krankenhäusern, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten oder Industriegebäuden gewonnen worden sein sollen. Dass entsprechende Erfahrungen auch (nur) in der Prüfung der brandschutztechnischen Nachweise ausreichen, rechtfertigt sich mit Blick auf die Prüftätigkeit der Prüfsachverständigen für Brandschutz. Auch wäre es nicht sachgerecht, aus der Bauaufsicht kommenden Antragstellern, die im Übrigen das Anforderungsprofil erfüllen, den Zugang zur Tätigkeit als Prüfsachverständige für Brandschutz zu verschließen. Eine Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen einer Nebentätigkeit sowie als Ruhestandsbeamte scheidet schon wegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 aus.

Wegen der besonderen Verantwortung der Prüfsachverständigen für Brandschutz, insbesondere zum Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit, werden im Anerkennungsverfahren an die Bewertung der abzulegenden Prüfung sowie der Überprüfung des fachlichen Werdegangs hohe Maßstäbe angelegt. Zur Überprüfung der Berufserfahrung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 hat das VG Magdeburg mit Urteil vom 20. Juni 2017 (Az. 3 A 40/16 MD) zu einer vergleichbaren Regelung der entsprechenden Verordnung des Bundeslands Sachsen-Anhalt festgestellt, dass der Wortlaut nur impliziere, dass Antragsteller über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen. Durch die Regelung werde jedoch keine Befugnis erteilt, die durch Vorlage einer Referenzliste nachzuweisende Berufserfahrung zu bewerten. Durch die neu eingefügte Nummer 4 wird dazu klargestellt, dass nicht nur die reine Berufserfahrung vorhanden sein muss, sondern die Antragsteller dahingehend auch überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben müssen. Die Bewertung selbst wird im neu eingefügten § 6 dieser Landesverordnung geregelt.

Nummer 5 wird sprachlich und redaktionell an die M-PPVO angepasst. Darüber hinaus werden die bisherigen Nummern 4 bis 8 aufgrund der neu eingefügten Nummer 4 zu Nummern 5 bis 9.

Satz 2 Nr. 1 wird redaktionell geändert.

Absatz 2 Nr. 7 wird klarstellend ergänzt. In Nummer 8 wird der Bezug auf die Zivilprozessordnung aktualisiert.

Zu § 3 Antrag auf Anerkennung

In der Einleitung zu Absatz 2 wird sprachlich klargestellt, dass dem Antrag – vor dem Hintergrund der geltenden Regelungen des Datenschutzrechts – nur die (für die Beurteilung des Antrags) erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen sind. (Im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung wurde die Aufzählung des Absatzes 2 auf Erforderlichkeit geprüft.)

Durch die Ergänzung der Einleitung um das Wort „insbesondere“ wird jedoch klargestellt, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Dies kommt auch durch Absatz 2 Satz 2 zum Ausdruck.

In Nummer 5 werden aufgrund des neu eingefügten § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Verweise aktualisiert. Neu ist, dass nicht nur die Fachkunde, sondern auch die Berufserfahrung sowie die dabei gezeigten überdurchschnittlichen Fähigkeiten durch den Prüfungsausschuss bescheinigt werden. Es erfolgt dabei ausdrücklich eine Abkehr vom bisherigen Begriff des „Gutachtens“. Unter einem Gutachten kann ein begründetes Urteil über eine Zweifelsfrage verstanden werden. Der neu verwendete Begriff der „Bescheinigung“ im Sinne einer bezeugten Bestätigung eines gewissen Sachverhalts beinhaltet eine stärkere Aussagekraft des Prüfungsausschusses gegenüber der Anerkennungsbehörde. Während sich die Anerkennungsbehörde über ein Gutachten auch hätte hinwegsetzen können, ist die Bescheinigung für die Anerkennungsbehörde bindend.

Obschon der Nachweis selbst insoweit über eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses geführt wird, hat die antragstellende Person des Weiteren die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Diese Unterlagen werden systematisch in § 6 Abs. 2 aufgeführt, da dort die Überprüfung des fachlichen Werdegangs geregelt wird.

Die neu eingefügte Nummer 6 ist zum Nachweis der Selbstständigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 erforderlich; die bisherige Nummer 6 wird durch die Einfügung zu Nummer 7.

Zu § 4 Prüfungsausschuss

§ 4 regelt die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Absatz 1 Satz 1 legt zunächst den Grundsatz fest, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde einen Prüfungsausschuss bildet. Wie zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bereits erläutert, soll der Prüfungsausschuss nun auch die Überprüfung des fachlichen Werdegangs im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 bescheinigen.

Satz 2 ermöglicht die Einbeziehung eines Prüfungsausschusses eines anderen Bundeslandes bzw. eines gemeinsam mit anderen Bundesländern gebildeten Prüfungsausschusses. Die Beurteilung der praktischen Berufserfahrung sowie

der besonderen Fähigkeiten der antragstellenden Personen soll in diesen Fällen jedoch nicht aus den Händen der Anerkennungsbehörde gegeben werden. Daher beinhaltet § 4 Abs. 1 Satz 2 lediglich die Bescheinigung über die fachliche Eignung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 verbleibt die Überprüfung des fachlichen Werdegangs bei der Anerkennungsbehörde. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 finden die Vorgaben des anderen Prüfungsausschusses, z. B. bezüglich Zusammensetzung aber auch Inhalt, Ablauf und Bewertung abzulegender Prüfungen sowie Bescheinigung der Fachkenntnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für Vorgaben und Mindestquoten für das Bestehen von abzulegenden Prüfungen.

Absatz 2 Satz 1 legt eine Mindestanzahl des Prüfungsausschusses von sechs Mitgliedern fest. Aus Satz 3 ergibt sich die Regelzusammensetzung für die Mindestanzahl. Die Regelung soll die Mitwirkung der Bauwirtschaft oder der planenden Berufe (Nummer 1 und 2), der Bauaufsicht (Nummer 3), der Feuerwehren (Nummer 4), der Versicherungen (Nummer 5) sowie der Wissenschaft (Nummer 6) sicherstellen. Klargestellt wird, dass das Mitglied nach Nummer 3 nicht aus einer obersten Bauaufsichtsbehörde kommen muss, sondern nur aus deren Geschäftsbereich.

Satz 4 Halbsatz 1 befristet die Berufung in den Prüfungsausschuss auf höchstens fünf Jahre; Halbsatz 2 lässt Wiederberufungen zu.

Die Mitgliedschaft endet aber, wenn die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht mehr vorliegen (Satz 5 Halbsatz 1 Nr. 1) oder – wie die Anerkennung selbst (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) – jedenfalls mit der Vollendung des 70. Lebensjahres (Satz 5 Halbsatz 1 Nr. 2). Das nach Satz 5 ausscheidende Mitglied kann nach Satz 5 Halbsatz 2 noch ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitgewirkt hat, abschließen. Satz 6 gewährleistet der obersten Bauaufsichtsbehörde ein Teilnahme- und Mitberatungsrecht ohne Stimmrecht, um – unabhängig von dem aus ihrem Geschäftsbereich kommenden Mitglied nach Satz 3 Nr. 3 – aus ihrer Sicht wesentlich erscheinende Gesichtspunkte in die Beratungen einzubringen und zu erläutern.

Absatz 3 regelt die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädi-

gung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten haben. Diese Kosten werden anteilig auf die antragstellenden Personen verteilt und als Auslagen geltend gemacht; daneben ist für die Bearbeitung des Antrags durch die Anerkennungsbehörde eine Gebühr nach lfd. Nr. 3.4.2 der Anlage 1 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2020 (GVBl. S. 331), BS 2013-1-35, in Höhe von derzeit 800,00 EUR zu entrichten. Darüber hinaus regelt Satz 5, dass von der antragstellenden Person eine Vorschusszahlung erhoben werden kann.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Bestellung des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds. Satz 2 sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss selbst eine Geschäftsordnung gibt. Eine Regelung der Geschäftsführung in der Verordnung ist entbehrlich, da die Geschäftsordnung bei Bedarf entsprechende Regelungen treffen kann.

Zu § 5 Prüfungsverfahren

§ 5 regelt den Aufbau des Prüfungsverfahrens. Es besteht aus einem System von Teilentscheidungen (Prüfung des fachlichen Werdegangs, schriftliche und mündliche Prüfung), innerhalb dessen der Prüfungsausschuss eine Entscheidung über die fachliche Eignung der antragstellenden Person trifft.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anerkennungsbehörde, den Lebenslauf, die Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie die eingereichten Unterlagen, auf deren Grundlage der Prüfungsausschuss die fachliche Qualifikation der antragstellenden Person beurteilen kann (insbesondere Darstellung des fachlichen Werdegangs sowie Referenzobjektliste nach § 6 Abs. 2), dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

Nach Satz 2 trifft dieser gegenüber der Anerkennungsbehörde eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Anerkennungsbehörde; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsteilung zwischen der Anerkennungsbehörde und dem

Prüfungsausschuss angestrebt. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich gegenüber der Anerkennungsbehörde. Sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber der antragstellenden Person, die sie deshalb auch nicht isoliert angreifen kann. Sie geht lediglich in die von der Anerkennungsbehörde nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. Die Begründungspflicht nach Satz 3 ist erforderlich, da die verwaltungsverfahrensrechtliche Begründungspflicht des § 39 VwVfG mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts (fehlende Außenwirkung) nicht eingreift. Bei einer für die antragstellende Person positiven Entscheidung kann regelmäßig auf die Begründung verzichtet werden.

Absatz 2 benennt die Stufen des Prüfungsverfahrens. Die Zulassung zur nächsten Stufe des Verfahrens erfolgt nur, wenn der vorherige Teil des Verfahrens mit einer positiven Entscheidung abgeschlossen wird.

Absatz 3 Satz 1 beschränkt die Zahl der möglichen Wiederholungen der Prüfung nach Absatz 2 (auch in einem anderen Land, vergleiche insoweit auch § 3 Abs. 1 Satz 2) auf zwei; dies entspricht Regelungen in anderen Prüfungsordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach drei erfolglos durchgeführten Prüfungen mit einer durchgreifenden Veränderung des Leistungsbildes nicht mehr zu rechnen ist.

Satz 2 schreibt vor, dass bei Wiederholungen die Prüfung in vollem Umfang erneut abzulegen ist, um sicherzustellen, dass das Gesamtbild der Fähigkeiten den Anforderungen an eine prüfsachverständige Person entspricht. Ob auch die Überprüfung des fachlichen Werdegangs wiederholt werden muss, wird in § 6 Abs. 3 Satz 4 geregelt.

Absatz 4 stellt klar, dass in den Fällen, in denen die fachliche Eignung der Antragsteller nach § 4 Abs. 1 Satz 2 von einem anderen Prüfungsausschuss bescheinigt wird, die Prüfung des fachlichen Werdegangs der Anerkennungsbehörde obliegt. Nach Satz 2 finden im Übrigen die Vorgaben, die für den anderen Prüfungsausschuss gelten, Anwendung (siehe auch Begründung zu § 4).

Zu § 6 Überprüfung des fachlichen Werdegangs

§ 6 regelt die Überprüfung des fachlichen Werdegangs und damit des ersten Teils des mehrstufigen Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Berufserfahrung, besonderen Fähigkeiten sowie der Fachkenntnisse.

Nach Absatz 1 soll durch diesen Prüfungsschritt festgestellt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der bisherigen beruflichen Tätigkeit über die für eine oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz erforderliche Breite und Tiefe an Berufserfahrung verfügen. Da eine Prüfung immer nur eine Momentaufnahme darstellt und das Ergebnis der Prüfung von verschiedenen – auch zufälligen – Rahmenbedingungen abhängen kann, ist die bisherige Tätigkeit eine wesentliche Möglichkeit, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu beurteilen. Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Da ohne diesen Eignungsnachweis eine Zulassung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Brandschutz nicht möglich ist, bestimmt Satz 3, dass ohne Nachweis der ausreichenden Berufserfahrung keine Zulassung zur Prüfung im engeren Sinne nach den §§ 7 und 8 erfolgt.

Nach Absatz 2 haben die Bewerberinnen und Bewerber eine Darstellung ihres fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad vorzulegen, bei denen sie die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben. Bei der Auswahl der Vorhaben ist darauf zu achten, dass ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgedeckt wird. Da der Prüfungsausschuss die Auswahl aus der vorgelegten Referenzobjektliste trifft, müssen die Bewerberinnen und Bewerber über die Unterlagen aller Vorhaben verfügen.

Nach Absatz 3 Satz 1 wählt der Prüfungsausschuss mindestens drei Brandschutznachweise bzw. Prüfberichte aus der Referenzobjektliste von Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad aus. Nach Satz 2 werden die Brandschutznachweise bzw. Prüfberichte durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Bewerberinnen und Bewerber beurteilt. Nä-

heres zur Auswahl dieser Mitglieder des Prüfungsausschusses kann in der Geschäftsordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 geregelt werden. Als Ergebnis der Beurteilung ist die Entscheidung ausreichend, ob sich aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ergibt oder ob dies nicht der Fall ist. Eine weitergehende Bewertung im Sinne einer Benotung ist nicht erforderlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss insgesamt. Satz 4 bestimmt, inwieweit eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs im Fall des Wiederholens der Prüfung erforderlich ist.

Zu § 7 Schriftliche Prüfung

§ 7 regelt die schriftliche Prüfung.

Absatz 1 beschreibt das Ziel der schriftlichen Prüfung und damit den Prüfungsmaßstab. Ob die Bewerberinnen und Bewerber über die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiet des Brandschutzes verfügen, lässt sich zwar nicht unmittelbar an der Beantwortung der gestellten Aufgaben ablesen. Die Prüfungsaufgaben sind aber regelmäßig so umfangreich, dass sie ohne hinreichende Erfahrung nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit in ausreichender Qualität beantwortet werden können. Über das Fachgebiet hinaus sind Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich, da Prüfsachverständige für Brandschutz auch Kenntnisse z. B. über die Verbindlichkeit von Vorschriften, die Zulässigkeit abweichender Lösungen, die Verwendbarkeit von Bauprodukten und die Anwendbarkeit von Bauarten, vorzulegende Nachweise, Prüfpflichten oder auszustellende Bescheinigungen haben müssen.

Absatz 2 regelt die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfung. Die einzelnen Aufgaben sind dabei in Aufgabenkomplexen zusammengefasst, die den unter Nummer 1 bis 4 genannten Gebieten entsprechen.

Absatz 3 regelt die Ladung zur Prüfung. Sie erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Mitteilung der zugelassenen Hilfsmittel dient auch der Wahrung der Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber, da alle Bewerberinnen und Bewerber über die gleichen Hilfsmittel verfügen können. Die Mitteilung vermeidet darüber hinaus das Risiko, dass eine Prüfung

nur deswegen nicht bestanden wird, weil eine Bewerberin oder ein Bewerber die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels übersehen hat. Der Zeitraum zwischen Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung ist ausreichend zu bemessen, damit sich die Bewerberinnen und Bewerber terminlich auf die Prüfung einstellen können.

Absatz 4 regelt den Prüfungsablauf. Den Bewerberinnen und Bewerbern sollen mehrere getrennt bearbeitbare Prüfungsaufgaben gestellt werden, um Schwächen auf einem Gebiet durch Stärken auf einem anderen Gebiet ausgleichen zu können.

Bei der Prüfung muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein und die Aufsicht führen (aufsichtführendes Mitglied). Die Unterstützung durch weitere Personen ist möglich. Das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auch, ob und wie lange bei Störungen die Bearbeitungszeit verlängert wird.

Nach Absatz 5 haben sich die Bewerberinnen und Bewerber vor Prüfungsbeginn durch Lichtbildausweis auszuweisen, um zu vermeiden, dass die Prüfungsfragen durch andere Personen bearbeitet werden.

Nach Absatz 6 werden die schriftlichen Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Die Anonymität soll vermeiden, dass persönliche Beziehungen oder Kenntnis über die Person der Bewerberin oder des Bewerbers in irgendeiner Weise Einfluss auf die Bewertung der Arbeiten haben. Die Liste der Kennziffern und die Zuordnung der Kennziffern zu den Bewerberinnen und Bewerbern ist dauerhaft geheim zu halten, da das Anonymitätserfordernis mindestens bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich eventuell anschließender Überprüfungsverfahren fortbesteht.

Absatz 7 regelt die Bewertung der schriftlichen Arbeiten. Jede Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Dabei ist es nicht erforderlich, dass alle Arbeiten aller Bewerberinnen und Bewerber von den gleichen Personen bewertet werden. Für die Arbeiten – gegebenenfalls auch für Teilaufgaben – werden Punkte vergeben. Die Zahl der mögli-

chen Punkte wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei Abweichungen zwischen den Bewertungen bis zu 15 v. H. der möglichen Punktzahl je Aufgabe ist die Bewertung der Durchschnitt der vergebenen Punkte. Wird die Grenze von 15. v. H. der möglichen Punktzahl je Aufgabe überschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Bestehen der schriftlichen Prüfung muss mindestens mehr als die Hälfte der möglichen Punktzahl je Aufgabenkomplex erreicht werden.

Da es sich um ein gestuftes Prüfungsverfahren handelt, erfolgt nach Satz 6 nur dann eine Zulassung zur mündlichen Prüfung, wenn die schriftliche Prüfung bestanden wurde.

Zu § 8 Mündliche Prüfung

§ 8 regelt die mündliche Prüfung.

Nach Absatz 1 erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die gleichen Gebiete wie die schriftliche Prüfung. Dabei wird aber anders als bei der schriftlichen Prüfung nicht Detailwissen abgefragt, sondern es geht vorrangig um das Gesamtverständnis des der Tätigkeit der Prüfsachverständigen für Brandschutz zugrunde zu legenden Regelwerks und der sonstigen zu beachtenden Regelungen; die mündliche Prüfung dient der Abrundung des bereits durch das Ergebnis der schriftlichen Prüfung entstandenen Eindrucks.

Nach Absatz 2 soll die mündliche Prüfung spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. Die Regelung dient einerseits der Beschleunigung des gesamten Prüfungsverfahrens. Andererseits ist der Zeitraum erforderlich, um die Bewerberinnen und Bewerber den Prüfungsterminen zuzuordnen und die nach Satz 2 erforderliche Ladungsfrist zu wahren. Aus dem Verweis auf § 7 Abs. 3 ergibt sich, dass die Ladung durch das dem Prüfungsausschuss vorsitzende Mitglied erfolgt und zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung mindestens ein Monat liegen soll.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des die mündliche Prüfung abnehmenden Gremiums. Aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Person, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt, die Mitglieder für

die Abnahme der Prüfung im Einzelfall bestimmt. Diese Prüfungskommission muss nicht bei allen Bewerberinnen und Bewerbern identisch sein. Dadurch ist insbesondere bei einer größeren Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern eine Verteilung der zeitlichen Inanspruchnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses möglich.

Absatz 4 regelt die Prüfungsdauer.

Absatz 5 regelt die Erforderlichkeit und den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Prüfung. Die Niederschrift muss in Form eines Ergebnisprotokolls Auskunft über die wesentlichen Rahmenbedingungen und die Gegenstände der Prüfung sowie eventuelle Besonderheiten geben.

Nach Absatz 6 wird der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der mündlichen Prüfung unverzüglich mitgeteilt. Der Regelfall wird die Mitteilung unmittelbar nach der Abnahme der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission sein.

Absatz 7 regelt den möglichen Inhalt der das gesamte Überprüfungsverfahren abschließenden Entscheidung. Da der Prüfungsausschuss nach § 5 Abs. 1 Satz 2 lediglich das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 zu überprüfen hat, ist eine weitergehende Bewertung nicht erforderlich.

Nach Absatz 8 kann die Bewerberin oder der Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses eine mündliche Darlegung der Gründe verlangen. Da aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO gegen die Entscheidung der obersten Bauaufsichtsbehörde als Anerkennungsbehörde kein Widerspruchsverfahren stattfindet und es sich auch nicht um eine berufsbezogene Prüfungsentscheidung handelt, wird so trotzdem zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit einer „Erörterung“ des Prüfungsergebnisses eröffnet.

Satz 1 soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern zeitnah und damit noch unter dem Ein-

druck des Prüfungsgeschehens selbst ihre Bewertung begründen können. Satz 2 verpflichtet die Bewerberinnen und Bewerber, dazu wiederum möglichst zeitnah ihre Rügen vorzubringen. Adressat der Beanstandung der Bewertung der Leistung ist die Anerkennungsbehörde, die diese dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zuleitet (Satz 3). Satz 4 stellt klar, dass – sofern die Anerkennungsbehörde bereits gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern entschieden hat – der Lauf der verwaltungsgerichtlichen Klagefrist hiervon unberührt bleibt.

Die Bestimmungen orientieren sich an den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu berufsbezogenen Prüfungsentscheidungen, obgleich es sich bei der Tätigkeit der Prüfsachverständigen für Brandschutz nicht um die Ausübung eines Berufs, sondern um eine Zusatzqualifikation handelt.

Zu § 9 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

§ 9 regelt die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen.

Nach Absatz 1 ist Folge eines Täuschungsversuchs, der Unterstützung anderer Bewerberinnen oder Bewerber oder des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, dass die Prüfung als insgesamt nicht bestanden bewertet wird. Damit ist die Prüfung vollständig zu wiederholen. Die als nicht bestanden geltende Prüfung wird auf die nach § 5 Abs. 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet. Lediglich eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs ist vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 4 entbehrlich.

Stören Bewerberinnen oder Bewerber durch ihr Verhalten den Verlauf der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erheblich, können sie nach Absatz 2 von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Prüfung wird in diesem Fall ebenfalls insgesamt als nicht bestanden bewertet.

Nach Absatz 3 richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufs vorliegt, danach, ob die Handlung während der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung erfolgt. In der schriftlichen Prüfung entscheidet das aufsichtführende Mitglied allein, in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission als Gremium.

Zu § 10 Rücktritt

§ 10 regelt die Folgen eines Rücktritts von der Prüfung.

Vor der Entscheidung zur Überprüfung des fachlichen Werdegangs können Bewerberinnen und Bewerber ohne weitere Folgen von der Prüfung zurücktreten. Ist eine Zulassung zur Prüfung bereits erfolgt, wird ein Rücktritt nach Satz 1 Nr. 1 nicht auf die nach § 5 Abs. 3 zulässige Zahl von Wiederholungen angerechnet, wenn er vor Beginn der schriftlichen Prüfung erfolgt. Ist die schriftliche Prüfung bereits abgelegt, führt ein Rücktritt von der mündlichen Prüfung vorbehaltlich der Nummer 2 dazu, dass die Prüfung als nicht bestanden bewertet und insgesamt zu wiederholen ist. Nach Beginn der schriftlichen Prüfung ist nach Nummer 2 ein folgenloser Rücktritt nur noch möglich, wenn der Rücktritt aus von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere aufgrund von Erkrankungen) erfolgt. Der Grund und das Nichtvertretenmüssen sind gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen. In diesem Fall gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt mit der Folge, dass gegebenenfalls auch eine bereits bestandene schriftliche Prüfung zu wiederholen ist.

Zu § 11 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

§ 11 (bisher § 5) regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

Die Regelungen entsprechen in weiten Teilen dem bisherigen § 5 der Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz.

Die Altersgrenze des Absatzes 1 wird auf 70 Jahre angehoben. Die Anhebung steht in Zusammenhang mit § 14 Abs. 3 Nr. 2. Danach dürfen Prüfaufträge nur angenommen werden, wenn sie bis zum Erreichen der Altersgrenze auch zu Ende geführt werden können (siehe Begründung zu § 14). Neu eingeführt wird auch, dass die Anerkennung unmittelbar, d. h. ohne dass es einer Entscheidung der Anerkennungsbehörde bedarf, erlischt, wenn die oder der Prüfsachverständige für Brandschutz die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert. Der Tatbestand wird systemgerecht als Erlöschensgrund ausgestaltet, weil es einer gesonderten Feststellung der Voraussetzungen nicht bedarf und ein Widerrufsermessen nicht eingeräumt ist. Absatz 3 wird entsprechend angepasst.

Absatz 3 regelt – wie bisher – die Fälle, in denen die Anerkennung zu widerrufen ist. Es besteht insoweit kein Ermessen der Anerkennungsbehörde. Aus rechtssystematischen Gründen werden nun u. a. auch Fälle erfasst, in denen (nachträglich) die eigenverantwortliche und unabhängige Tätigkeit aufgegeben wird. § 2 Abs. 2 Nr. 4 findet sich nun in Absatz 1 (siehe Begründung zu Absatz 1). Fälle des bisherigen § 5 Abs. 3 Nr. 2 (Tätigkeit bei beeinträchtigter Gesundheit) oder Nr. 3 (Verstoß gegen die Pflichten als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Brandschutz) werden nun in Absatz 4 aufgeführt, es bedarf aufgrund der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen zukünftig insoweit einer Ermessensentscheidung der Anerkennungsbehörde. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für Brandschutz naheliegen wird.

Absatz 4 Nr. 2 (bisher § 5 Abs. 3 Nr. 2) wird dahingehend präzisiert, dass sowohl ein schwerwiegender, als auch ein wiederholter (aber gegebenenfalls auch schuldloser), als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) dem Grunde nach für den Widerruf ausreicht.

Nach Nummer 3 kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Tätigkeit aus Gründen, die die Prüfsachverständigen für Brandschutz zu vertreten haben, zumindest nur in einem geringen Umfang ausgeübt wird.

Nummer 4 (bisher Wortlaut Absatz 4) sanktioniert den Verstoß gegen die Pflicht nach § 13 Abs. 2 und stellt darüber hinaus sicher, dass auch Prüfsachverständige für Brandschutz selbst nicht in einem Umfang Aufträge annehmen, die von ihnen ordnungsgemäß nicht bearbeitet werden können. Zukünftig kommt der Tatbestand auch dann zur Anwendung, wenn die Gründe von den Prüfsachverständigen für Brandschutz nicht zu vertreten sind.

Absatz 6 räumt der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit der Nachprüfung dahingehend ein, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt indessen die Prüfsachverständigen für

Brandschutz nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung. Eine anlassbezogene Überprüfung bleibt davon unberührt.

Zu § 12 Gleichwertigkeit, Gegenseitigkeit

§ 12 (bisher § 6) regelt die Gleichwertigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Die Gleichwertigkeit und – in deren Folge – gegenseitige Anerkennung ist gegeben, sofern das in der Verordnung festgelegte Anforderungs- und Tätigkeitsprofil erfüllt wurde.

Aus der Geltung der Anerkennung in Rheinland-Pfalz nach § 12 Abs. 1 ergibt sich für die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz allgemein die Pflicht, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Rheinland-Pfalz die Vorgaben der vorliegenden Landesverordnung zu beachten. Gleichwohl wird dies nun durch Satz 3 klargestellt. Die Pflichten nach § 13 Abs. 5 (Fortbildungsverpflichtung) und 8 (Mitteilung Änderung u. a. des Geschäftssitzes) berühren grundsätzliche Vorgaben, deren Überprüfung ausschließlich der Anerkennungsbehörde des Landes des Geschäftssitzes vorbehalten bleibt.

Die Absätze 2 sowie 4 bis 6 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 6. Absatz 3 in der bisherigen Fassung wird in Satz 3 um eine Anzeigepflicht hinsichtlich einer erfolglosen Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ergänzt. Die Regelung dient der Verhinderung missbräuchlicher Anzeigen und fördert die Abstimmungsmöglichkeiten zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Zu § 13 Allgemeine Pflichten

§ 13 (bisher § 7) regelt die allgemeinen Pflichten der Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Absatz 2 wird um die Anforderung ergänzt, dass die Prüfung am Geschäftssitz, für den die Anerkennung ausgesprochen wurde, erfolgen muss.

Absatz 4 enthält wie bisher eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angesprochene Fallkonstellation einbezieht. Der neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 6 enthält Anforderungen an den Inhalt und die Vorlage der von den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu erstellenden Prüfverzeichnisse. Sie sollen die Prüfung ermöglichen, ob die Prüfsachverständigen für Brandschutz ihren Verpflichtungen, z. B. nach § 15, nachkommen. Falsche oder unvollständige Angaben können z. B. nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 einen Widerrufsgrund darstellen. Die Verzeichnisse sind – ohne Aufforderung – jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Das Nähere zum Verzeichnis (z. B. Form und Inhalt) bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde durch ein vorgegebenes Muster.

Neu eingeführt wird in Absatz 7 die Verpflichtung, der obersten Bauaufsichtsbehörde als Fachaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in die Unterlagen über die Prüfung und die Auftragserledigung zu gewähren.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Absätze 6 und 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 2 auch für die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz gelten, soweit sie ihre Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausüben.

Absatz 8 Satz 1 verpflichtet die Prüfsachverständigen für Brandschutz, Änderungen des Geschäftssitzes sowie der sonstigen der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft auch Angaben zu Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist. In einer Beteiligung kann ein Verstoß gegen die Anerkennungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 2 Abs. 2 liegen und damit ein Widerrufsgrund nach § 11 Abs. 3 vorliegen. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht kann indiziell für die fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sein. Die Sätze 2 und 3 regeln das Verfahren, wenn die Prüfsachverständigen für Brandschutz ihren Geschäftssitz in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland verlegen. Mit der Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland geht eine entsprechende Änderung der örtlich zuständigen Anerkennungsbehörde einher. Es widerspräche jedoch dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Anerkennung nach § 12 Abs. 1, wenn Prüfsachverständige für

Brandschutz zwar in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland tätig werden könnten, aber bei einem Geschäftssitzwechsel in das andere Land einem erneuten Anerkennungsverfahren unterworfen würden. Vor diesem Hintergrund besteht nach Satz 2 lediglich die Verpflichtung, die (beabsichtigte) Verlegung des Geschäftssitzes der bisherigen Anerkennungsbehörde anzuzeigen, die sodann nach Satz 3 die geführten Akten an die neue Anerkennungsbehörde abgibt. Die bisherige Anerkennungsbehörde wird informiert. Im Übrigen findet kein neues Anerkennungsverfahren statt.

Der neu eingefügte Absatz 9 lässt – was zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems privater Prüfsachverständiger erforderlich ist – die Ablehnung eines Auftrags nur aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe im Sinne der Vorschrift können nur sachbezogene sein, einschließlich einer Arbeitsüberlastung, die andernfalls eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beeinträchtigt. Die Regelung soll die Auftraggeber vor (Verzögerungs-)Schäden schützen, die dadurch entstehen, dass die Prüfsachverständigen für baulichen Brandschutz die Auftraggeber in dem Glauben belassen, sie nähmen den Antrag an, und erst nach längerem Zeitablauf gleichwohl den Auftrag ablehnen. Die Regelung entspricht § 44 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Zu § 14 Aufgaben, Ausführung von Prüfaufträgen

§ 14 (bisher § 8) regelt die Aufgabenerledigung durch die Prüfsachverständigen für baulichen Brandschutz.

Absatz 1 sieht die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise – d. h. der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 15 LBauO und damit der technischen Umsetzung des (umfassenden) Brandschutzkonzepts – durch Prüfsachverständige für Brandschutz vor. Klarstellend wird hervorgehoben, dass dabei (auch) die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu beachten ist; dabei bleibt den Prüfsachverständigen für Brandschutz überlassen, auf welche Weise sie sich die erforderlichen Informationen beschaffen. Zur Sicherstellung der Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz sind darüber hinaus die Anforderungen der Brandschutzdienststellen zu würdigen.

Der neu gefasste Satz 4 berücksichtigt die Änderung des § 69 Abs. 1 Satz 3 LBauO durch das Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften. Soweit Prüfsachverständige für Brandschutz bescheinigt haben, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen auch unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen erfüllt sind, bedarf es keiner Zulassung der Abweichung der Bauaufsichtsbehörde. Mit der Regelung wird zudem klargestellt, dass die Prüfsachverständigen für Brandschutz nun auch den Brandschutz bei nicht abschließend geregelten und unregulierten Sonderbauten prüfen und die Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen bescheinigen können. D. h., sie bescheinigen Erleichterungen oder besondere Anforderungen (bei unregulierten oder nicht abschließend geregelten Vorhaben) und Abweichungen von Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, der Sonderbauverordnungen oder von Technischen Baubestimmungen. Die Zulässigkeit von Abweichungen von technischen Anforderungen und die Bestätigung der Gleichwertigkeit der vorgesehenen Planung (Kompensation) sind von den Prüfsachverständigen für Brandschutz in ihrer Bescheinigung explizit aufzuführen und zu begründen. Auf Grundlage des § 65 Abs. 4 LBauO bleiben dabei die Eingriffsmöglichkeiten der unteren Bauaufsichtsbehörden bestehen. Somit wird gewährleistet, dass die Bauaufsichtsbehörden im Einzelfall nicht nur über den Brandschutz hinausgehende besondere Anforderungen stellen und Erleichterungen zulassen können.

Bedarf ein Vorhaben Abweichungen von nachbarschützenden Vorschriften bezüglich des Brandschutzes und haben die Nachbarinnen und Nachbarn dem Vorhaben nicht zugestimmt, ist die Ausstellung der Bescheinigung zwar möglich – die Prüfsachverständigen für Brandschutz kennzeichnen diesen Sachverhalt auf dem Prüfbericht (Formblatt A) – über die Zulassung dieser Abweichungen entscheidet jedoch weiterhin die Bauaufsichtsbehörde (§ 69 Abs. 1 Satz 4 LBauO).

Der neu eingefügte Absatz 3 enthält in Nummer 1 die Verpflichtung, bereits bei der Auftragsannahme zu prüfen, ob die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung auch unter Berücksichtigung des Umfangs bereits angenommener Prüfaufträge und der Zeit, die benötigt wird, um auf der Baustelle anwesend zu sein, sichergestellt werden kann. Da zur Tätigkeit der Prüfsachverständigen für Brandschutz auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung

hinsichtlich der von ihnen geprüften bzw. bescheinigten Nachweise gehört, ist eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nur möglich, wenn die Prüfsachverständigen für Brandschutz gewährleisten können, dass sie ausreichend schnell auf der Baustelle sein können, falls auf einer von ihnen zu überwachenden Baustelle kurzfristige Entscheidungen notwendig werden. Es hängt dabei insbesondere von den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln ab, in welcher Zeit eine Baustelle erreicht werden kann. Der angemessene Zeitraum bestimmt sich nach der Art und Größe des Bauvorhabens, der angewandten Technik, der Planbarkeit einzelner Teilarbeiten und anderen Rahmenbedingungen. Schließlich kann die notfalls kurzfristige Verfügbarkeit der Prüfsachverständigen für Brandschutz auch von ihrer Belastung durch weitere Prüfaufträge abhängen.

Nummer 2 ist erforderlich, weil den Bauherren nicht zugemutet werden darf, dass nach Erlöschen der Anerkennung andere Prüfsachverständige für Brandschutz den Prüfauftrag zu Ende führen müssen. Eine „Fallbeillösung“ mit der Vollendung des 70. Lebensjahres würde für die Bauherren weitere Kosten verursachen, da sich andere Prüfsachverständige für Brandschutz zunächst einarbeiten müssten. Auch die Anerkennungsbehörde würde im Einzelfall mit Ausnahmeanträgen beschäftigt werden.

Der neu eingefügte Absatz 4 konkretisiert die Berechtigung der Prüfsachverständigen für Brandschutz, sich bei der Aufgabenerledigung befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bedienen (§ 13 Abs. 2 Satz 2), hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals der hauptberuflich an Hochschulen Lehrenden (Satz 1) und für die Fälle des Zusammenschlusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Satz 2). Die Regelung in Satz 1 schränkt die Befugnis der hauptberuflich an Hochschulen Lehrenden, wissenschaftliches Personal für die Prüftätigkeit heranzuziehen, auf das ihnen jeweils zugewiesene Personal ein, schließt also die Heranziehung von Personal eines anderen Lehrstuhls aus. Satz 2 stellt sicher, dass auch die – zulässigerweise – für die Prüftätigkeit herangezogenen Angehörigen eines Zusammenschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gegenüber den Prüfsachverständigen für Brandschutz weisungsunterworfen sind.

Der neu eingefügte Absatz 5 regelt die von den Prüfsachverständigen für Brandschutz durchzuführende Bauüberwachung.

Die Sätze 1 und 2 modifizieren das Grundprinzip, dass Prüfung des Brandschutznachweises und Bauüberwachung in einer Hand liegen müssen, dahingehend, dass davon aus wichtigem Grund Ausnahmen möglich sind. Hierfür enthält Satz 2 Regelbeispiele.

Nach neu eingefügtem Absatz 6 unterrichten die Prüfsachverständigen für Brandschutz die Bauaufsichtsbehörde, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach Absatz 1 und 2 nicht vorliegen; dies ist dann der Fall, wenn abschließend feststeht, dass eine positive Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann und die Bauherren nicht bereit sind, die erforderlichen Änderungen des bautechnischen Nachweises vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Regelung begründet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Prüfsachverständigen für Brandschutz und stellt damit sicher, dass die erforderlichen Prüfungen und Überwachungen auch tatsächlich beauftragt und durchgeführt werden. Die Begründung einer solchen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung stellt zugleich klar, dass insoweit eine Pflichtenkollision zu den zivilrechtlichen Pflichten der Prüfsachverständigen für Brandschutz aus ihrem Vertragsverhältnis zu den Bauherren nicht besteht. Die Informationspflicht der Prüfsachverständigen für Brandschutz tritt nur ein, wenn die Erteilung der jeweiligen Bescheinigung endgültig nicht in Betracht kommt, also nicht schon dann, wenn sich zunächst behebbare Mängel in Planung oder Ausführung zeigen und die Bauherren auch zu deren Beseitigung bereit sind.

Absatz 7 (bisher Absatz 3) regelt wie bisher, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde Muster für die Abwicklung der Prüfaufträge einführen und deren Verwendung vorschreiben kann. Davon hat das Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde mit den Formblättern A bis C Gebrauch gemacht.

Zu § 15 Vergütung und Auslagen

Der durch die Änderung in § 69 Abs. 1 Satz 3 LBauO und § 14 Abs. 1 Satz 4 der Landesverordnung um die Entscheidung über Abweichungen erweiterte Tätigkeits- und Verantwortungsbereich der Prüfsachverständigen für Brandschutz

rechtfertigt eine Anpassung der Vergütung. Zukünftig erhalten die Prüfsachverständigen für Brandschutz keinen prozentualen Anteil mehr an der Vergütung, sondern eine Vergütung in Orientierung an Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 1.1 bis 1.6 der Anlage 1 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis). Bei Einschaltung einer oder eines Prüfsachverständigen für Brandschutz ermäßigt sich die an die Bauaufsichtsbehörde zu zahlende Gebühr um die an die Prüfsachverständigen für Brandschutz zu zahlende Vergütung.

Der Paragraph wurde insgesamt neu strukturiert. Die grundsätzlichen Regelungen werden in Absatz 1 zusammengefasst. Neu ist die Klarstellung, dass Prüfsachverständige für Brandschutz zur Geltendmachung der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen berechtigt sind. Satz 3 konkretisiert, welche Auslagen geltend gemacht werden können. Wie bisher ist ein Nachlass auf die Vergütung unzulässig.

In Absatz 2 und 3 werden die Vergütungsregeln für Tätigkeiten nach § 14 Abs. 1 und 2 zusammengefasst. In Absatz 4 und 5 wird konkretisierend auf entsprechende Regelungen der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) verwiesen.

Zu § 16 Bewertungs- und Verrechnungsstelle

§ 16 gibt vor, dass sich die Prüfsachverständigen für Brandschutz zur einheitlichen Vertragsgestaltung und zur Abrechnung ihrer Vergütung und ihrer Auslagen der BVS Hessen / Rheinland-Pfalz / Saar GmbH & Co. KG Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Baustatik und der Sachverständigen für Standsicherheit (Bewertungs- und Verrechnungsstelle) bedienen sollen. Durch die Bewertungs- und Verrechnungsstelle soll u. a. ein einheitlicher Vollzug der in § 15 vorgegebenen Vergütungsregelungen gewährleistet werden. Dabei ist sie bei der Abwicklung von Prüfungen zu strikter Neutralität verpflichtet. Die oberste Bauaufsichtsbehörde als Fachaufsicht kann Einblick in die bei der Bewertungs- und Verrechnungsstelle über die Prüfsachverständigen für Brandschutz vorliegenden Daten nehmen; des Weiteren können sich nach Absatz 2 auch die unteren Bauaufsichtsbehörden zu Prüfungs- und Kontrollzwecken der Bewertungs- und Verrechnungsstelle bedienen.

Um eine Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausüben und abrechnen zu können, sollen die Prüfsachverständigen für Brandschutz ein von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle erteiltes Bearbeitungskennzeichen verwenden (BVS-Nummer).

Zu § 17 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 enthält die erforderlichen Bestimmungen, damit die bisher ausgesprochenen Anerkennungen der Sachverständigen für baulichen Brandschutz weiter fortbestehen können.

Absatz 2 regelt Fälle, in denen Anerkennungen von Sachverständigen für baulichen Brandschutz aufgrund des Erreichens der bisher geltenden Lebensaltersgrenze von 68 Jahren bereits erloschen sind. Bis zum Erreichen des 70. Lebensjahres besteht für sie die Möglichkeit, auf Antrag eine erneute Anerkennung zu beantragen. Satz 2 regelt, welche Unterlagen insoweit erforderlich sind.

Absatz 3 bestimmt, dass vor dem Inkrafttreten nicht abgeschlossene Anerkennungsverfahren nach den Bestimmungen diese Verordnung weiterzuführen sind.

Zu § 18 Änderung der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis)

Anlage 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses enthält Regelungen, die auf die bisherige Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz und auf deren Regelungsinhalt verweisen. Die Verweise werden angepasst. Die Anwendung der lfd. Nr. 4.8 der Anlage 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses bleibt daher wie bisher den Bauaufsichtsbehörden vorbehalten.

Zu § 19 Inkrafttreten

§ 19 enthält die Inkrafttretensbestimmungen.